

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT**265****Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Einschränkung des Verbots nach § 19 Absatz 1 Nummer 2b des Bundesjagdgesetzes, auf Schwarzwild im Rahmen der Fangjagd mit Büchsenpatronen unter einem bestimmten Kaliber mit geringerer Auftreffenergie zu schießen**

Aufgrund von § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 29 Absatz 6 Satz 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435, 445), wird im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1 Inhalt

- 1.1 Das Verbot, auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen und die vorgeschriebene Auftreffenergie auf 100 m von 2.000 Joule zu unterschreiten, wird im Rahmen der Fangjagd in Thüringen für Personen, die eine entsprechende Erfahrung und Übung im gezielten Schießen auf kurze Schussdistanz nachweisen können (siehe Ziff. 1.2), aufgehoben.

Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 2b und Absatz 3 BJagdG darf Schwarzwild im Rahmen der Fangjagd mit Munition in einem Kaliber unter 6,5 mm erlegt werden. Die Aufhebung des Verbotes bezieht sich ausschließlich auf das in einem Schwarzwildfang gefangene Schwarzwild und den frontalen Schuss auf den Gehirnschädel aus einer Schussdistanz von bis zu 10 m. Das zu verwendende Kaliber muss einen Geschossdurchmesser von mindestens 5,6 mm und eine Mündungsenergie E_0 von mindestens 410 Joule aufweisen, was der Mündungsenergie einer Patrone mindestens im Kaliber .22WinMag entspricht. Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist unzulässig.

- 1.2 Über die entsprechende Erfahrung und Übung im gezielten Schießen auf kurze Schussdistanz nach Ziff. 1.1 Satz 1 verfügen Personen, die auf einer Schießstätte aus einer Entfernung von 10 m mit einer Langwaffe in einem Kaliber nach Ziff. 1.1 Satz 4 schießen und deren Treffer bei einer Serie von fünf Schüssen alle innerhalb einer runden Zielfläche mit einem Durchmesser von 5 cm liegen. Es kann stehend oder sitzend geschossen werden. Das Anstreichen oder Auflegen der Waffe zur Schussabgabe ist zulässig. Die Schießleistung ist durch die Standaufsicht zu dokumentieren und dient als Nachweis der Erfahrung und Übung im Sinne von Ziff. 1.1 Satz 1. Die Gültigkeit des Nachweises beträgt drei Jahre ab Ausstellungsdatum. Der Nachweis ist auf Verlangen der unteren Jagdbehörde vorzulegen.
- 1.3 Die Vorgaben des Thüringer Leitfadens „Anforderungen an den Betrieb von Schwarzwildfängen“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Juli 2021 in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

2 Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Ziffern wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3 Gültigkeitsdauer

Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

4 Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

5 Begründung

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft folgt aus den §§ 29 Absatz 6 Satz 1 und 50 Absatz 2 Nr. 1 ThJG sowie § 3 Absatz 1 Nr. 1 ThürVwVfG.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine bekämpfungspflichtige Tierseuche, die Haus- und Wildschweine befällt und in den weit überwiegenden Fällen tödlich verläuft. Die Dichte von Wildschweinbeständen ist ein wesentlicher Faktor für den Eintrag und die Ausbreitung der ASP. Daher sind alle jagdrechtlichen Möglichkeiten zur Reduktion der Wildschweinbestände Thüringens auszuschöpfen, um der weiteren Ausbreitung der ASP entgegenzuwirken. Der jagdliche Einsatz von Schwarzwildfängen ist eine störungsarme Jagdmethode, die dazu geeignet ist, mehrere Wildschweine auf einmal zu fangen und tierschutzgerecht zu entnehmen.

Die Bedingungen für das Erlegen im Fang unterscheiden sich deutlich von den Bedingungen bei Ansitz- oder Bewegungsjagden, bei denen Schüsse auf Wild aus größerer Distanz mit Deformations- oder Zerlegungsgeschossen erfolgen. Bei der Fangjagd befindet man sich als Schütze nur wenige Meter von den gefangenen Tieren entfernt. Die Verwendung von Büchsenpatronen mit einer Auftreffenergie auf 100 m von über 2.000 Joule birgt auf kurze Entfernung die Gefahr, dass das Geschoss den Tierkörper wieder verlässt und das austretende Geschoss oder Teile davon die umgebenden Tiere oder den Schützen verletzen.

Der Einsatz und die Tötungswirkung von kleineren Kalibern für den Schuss aus der Nahdistanz wurden u. a. von der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V. (DEVA) sowie von Mitarbeitern der Universität Leipzig, dem Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde und dem Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (bsi Schwarzenbek) untersucht.

Danach ist der Schuss in der handelsüblichen Laborierung des Kalibers .22WinMag aus einer Distanz von 10 m geeignet, bei Trefferlage auf den Hirnschädel eines adulten Tieres eine unmittelbare Betäubung sowie eine Zerstörung des Hirnstamms, welche den raschen Eintritt des Todes zur Folge haben, zu erzeugen. Von zentraler Bedeutung ist die Trefferlage. Der Schuss hat

frontal auf die Mitte der Stirn knapp über der Verbindungslinie der Augen zu erfolgen, um eine entsprechende Zerstörung des Hirnstammes und damit eine ausreichende Tötungswirkung zu erzielen. Für die Anwendung in Thüringen wird der Schuss nur frontal auf den Gehirnschädel erlaubt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung herbeiführt. Da die Sicherheit des Schützen bei der Tötung von Schwarzwild im Schwarzwildfang gewährleistet sein muss, ist das öffentliche Interesse höher anzusehen als das Interesse von Drittbetroffenen. Es ist nicht hinnehmbar, dass während der Durchführung eines möglichen Klageverfahrens die Sicherheit der Schützen bei der Tötung von Schwarzwild im Schwarzwildfang in Frage steht.

Diese Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 ThürVwVfG) wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 ThürVwVfG öffentlich bekannt gemacht, weil eine Bekanntgabe an die Beteiligten hier untunlich wäre. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Jagdausübungsberechtigten, sodass eine individuelle Bekanntgabe nicht möglich oder jedenfalls mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre; zudem kann der Kreis künftiger Betroffener nicht erfasst werden.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht (je nach Belegenheit der Sache gemäß § 52 Nr. 1 VwGO das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen) erhoben werden.

Erfurt, 11.10.2023

Erfurt, 09.10.2023

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. Michael Elschner
Leiter der Abteilung
Arbeitsschutz, Lebensmittel-
und Veterinärüberwachung

Thomas Walter
i. V. des Leiters der Abteilung
Strategische Landesentwicklung,
Demografie und Forsten

Thüringer Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und
Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 07.11.2023
Az.: 1080-55-7818/7-56-110074/2023
ThürStAnz Nr. 49/2023 S. 1567 – 1568

266

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie

I.

Die Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie (ThürJHPR) vom 16. Oktober 2013 (ThürStAnz Nr. 45/2013 S. 1804), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Oktober 2018 (ThürStAnz Nr. 51/2018 S. 1648), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach § 39 Abs. 4 Satz 2 ThJG obliegt die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung den Zucht- und Prüfungsverbänden für Jagdhunde, der Landesforstanstalt und den Jagdverbänden als Ausrichter.“

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Hierzu haben die in Thüringen ansässigen Ausrichter und die Jägerschaften des Landesjagdverbandes bis zum Ende eines jeden Quartals dem Landesjagdverband die für das kommende Quartal oder darüber hinaus beabsichtigen Brauchbarkeitsprüfungen mit Ort, Termin und den zu prüfenden Fächern oder Fachgruppen anzuzeigen. Der Landesjagdverband hat die nach Satz 3 angezeigten Prüfungen zusammenzustellen, auf eine optimierte Terminabstimmung hinzuwirken und die Prüfungstermine auf seiner Internetseite bekanntzumachen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Brauchbarkeitsprüfung ist durch den Ausrichter mindestens drei Wochen vorher organisationsüblich bekanntzumachen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bekanntmachungen auf der Internetseite und im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes können zusätzlich erfolgen und sind mindestens drei Wochen vorher für die Bekanntmachung auf der Internetseite, bzw. sechs Wochen vorher für die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt, schriftlich anzuzeigen.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Jagdhund einen ausreichenden Impfschutz gegen Tollwut hat.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Prüfungsleiter kann nur bestellt werden, wer

a) für die zu prüfenden Fachgruppen entsprechend qualifizierter Leistungsrichter eines dem Jagdgebrauchshunde-